

Art 4 NW_27401 (Nordrhein-Westfalen)

Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Abkommen gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Inkrafttreten an und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land läßt die Gültigkeit des Abkommens zwischen den anderen Ländern unberührt.

(2) Das Abkommen tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Es ist von den beteiligten Ländern zu bestätigen. Sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Bestätigungsurkunden zugegangen, so tritt dieses Abkommen unter den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(3) Für jedes beteiligte Land, dessen Bestätigungsurkunde zu dem nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen mit Zugang dieser Urkunde wirksam.

(4) Das Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung vom 6. November 1969 tritt außer Kraft, wenn sämtliche Bestätigungsurkunden dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen sind.

Saarbrücken, den 8. November 1991

Für das Land

Baden-Württemberg

Der Innenminister

Schlee

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister

des Innern

Dr. Stoiber

Für das Land Berlin

Der Regierende

Bürgermeister von Berlin

Diepgen

Für das Land Brandenburg

Das Ministerium

des Innern

Minister des Innern

Ziel

Für die Freie Hansestadt

Bremen

Der Senator für Inneres

Sakuth

Für den Senat der Freien
und Hansestadt Hamburg

Hackmann

Für das Land Hessen

Der Minister

des Innern und für

Europaangelegenheiten

Dr. Günther

Für das Land Mecklen-
burg-Vorpommern

Der Innenminister

Dr. Diederich

Für das Land

Niedersachsen

Für den Niedersächsischen

Ministerpräsidenten

Niedersächsisches

Innenministerium

Glogowski

Minister

Für das Land

Nordrhein-Westfalen

Namens des

Ministerpräsidenten

Der Innenminister

Dr. Schnoor

Für das Land

Rheinland-Pfalz

In Vertretung

des Ministerpräsidenten

Zuber

Staatsminister des Innern

und für Sport

Für das Saarland

Namens des

Ministerpräsidenten

Minister des Innern
Läpple
Freistaat Sachsen
Der Staatsminister
des Innern
Eggert
Für das Land
Sachsen-Anhalt
Für den
Ministerpräsidenten
des Landes
Sachsen-Anhalt
Der Minister des Innern
des Landes
Sachsen-Anhalt
Perschau
Für das Land
Schleswig-Holstein
Für den
Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Prof. Dr. Bull
Für das Land Thüringen
Der Thüringer
Innenminister
Böck

Zitiervorschlag: Art 4 NW_27401 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_27401/4